



Hier beginnt in Kürze das Seminar:

## Niederlassungserlaubnis

Wir bitten Sie darum, Ihre Kameras und Mikrofone beim Eintreten sowie während der gesamten Dauer des Seminars ausgeschaltet zu lassen.

Referentin: Jana Borusko (BLEIB in Hessen II)

### GRUNDLAGEN FÜR NE

- Die Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Flüchtlinge nach § 26 Abs. 3 AufenthG
- Die Niederlassungserlaubnis für subsidiär und national Schutzberechtigte sowie Inhaber\*innen sonstiger humanitärer Aufenthaltserlaubnisse nach § 26 Abs. 4 AufenthG
- Die privilegierte Regelung für Minderjährige nach § 35 AufenthG
- Die Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG
- Daueraufenthalt-EU

## DIE NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS NACH § 26 ABS. 3 AUFENTHG

Privilegierte NE für Asylberechtigte und Flüchtlinge nach 5 Jahren AE

- Anrechenbare Zeiten:
  - Zeiten des Asylverfahrens werden angerechnet, auch bei „Upgrade“-Klagen, bei mehreren Verfahren: das letzte Verfahren anrechenbar
  - Zeiten des Besitzes einer Fiktionsbescheinigung
  - Bis zu 1 Jahr Duldungszeit kann unberücksichtigt bleiben
  - Besitz einer anderen AE in der Regel nicht anrechenbar (strittige Ausnahme bei AE zu Studienzwecken)
- keine Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme des Schutzstatus (Prüfverfahren: oder fehlende Mitteilung: kein Grund zur Versagung)
- Bei Entscheidungen in den Jahren 2015/2016/2017 muss dass BAMF ausdrücklich mitgeteilt haben, dass die Voraussetzungen für Widerruf und Rücknahme nicht vorliegen

## DIE NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS NACH § 26 ABS. 3 AUFENTHG

- Überwiegende Lebensunterhaltssicherung der antragstellenden Person
  - „überwiegend“ = 51 %
  - Einbezug der Bedarfsgemeinschaft
  - ALG I, Kinder-/Elterngeld, BAföG, BAB, etc. sind unschädlich
  - zukunftsgerichtete Prognose (vgl. Nr. 2.3.3 AVwV AufenthG, Beispiel BaföG)
  - gilt nicht für Personen, die diese Voraussetzung aufgrund einer körperlichen, seelischen oder geistigen Krankheit / Behinderung nicht erfüllen können (vgl. § 26 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 S. 6 AufenthG)
  - gleiches gilt für Personen, die die Regelaltersgrenze für den Renteneintritt erreicht haben (§ 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG)

## DIE NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS NACH § 26 ABS. 3 AUFENTHG

- Nachweis hinreichende Sprachkenntnisse (A2)
  - bei erfolgreichem Integrationskursabschluss: kein gesonderter Nachweis erforderlich (§ 26 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 S. 2)
  - hat ABH Überzeugung gewonnen, dass A 2 Deutschkenntnisse offensichtlich vorliegen, kein Sprachzertifikat erforderlich (vgl. Nr. 9.2.1.7 AVwV AufenthG zu B I Deutschkenntnissen) und andere Ausnahmen möglich
- die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6, 8 und 9 müssen vorliegen
  - Hier wichtig: keine Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, die der Aufenthaltsverfestigung entgegenstehen: strafrechtliche Verurteilungen, Extremismus-/Terrorismusverdacht?

## DIE NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS NACH § 26 ABS. 3 AUFENTHG

- Nachweis Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
  - gilt als erbracht bei erfolgreichem Integrationskursabschluss (§ 26 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 S. 2) oder mind. Haupt- oder gleichwertiger Schulabschluss in Deutschland erworben (Nr. 9.2.1.8.AVwV AufenthG)
  - hiervon ist abzusehen, wenn dies wegen einer körperlichen, seelischen oder geistigen Krankheit / Behinderung nicht erfüllt werden kann, in Härtefällen kann abgesehen werden
- Nachweis ausreichenden Wohnraums (vgl. § 2 Abs. 4 AufenthG)

## DIE NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS NACH § 26 ABS. 3 AUFENTHG

Für Asylberechtigte und Flüchtlinge nach 3 Jahren

- im Prinzip wie bei der NE nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG, aber mit höheren Hürden
- Nachweis über C I Deutschkenntnisse („beherrscht“)
- weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung [?]
- keine Ausnahmen von Sprachkenntnissen und Lebensunterhaltssicherung wegen Krankheit / Behinderung oder Alter!
- ansonsten gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Erteilung der NE nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (s.o.)

## GEKLÄRTE IDENTITÄT

Flüchtlingen ist die Kontaktaufnahme mit Verfolgerstaat zwecks Dokumentenbeschaffung unzumutbar

- § 26 Abs. 3 AufenthG beinhaltet keine Regelung zur nicht Anwendbarkeit des § 5 AufenthG
  - bis zum Inkrafttreten des Integrationsgesetzes regelte § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG a.F., dass bei der Erteilung der NE nach § 26 Abs. 3 AufenthG von § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG abzusehen ist
  - mit dem Integrationsgesetz wurde der Verweis auf § 26 Abs. 3 in § 5 Abs. 1 S. 1 AufenthG gestrichen, neu eingeführt wurde § 5 Abs. 3 S. 4 AufenthG, der ein zwingendes Absehen von § 5 Abs. 2 AufenthG (Visumserfordernis) bei der Erteilung einer NE nach § 26 Abs. 3 AufenthG vorsieht
  - ABH kann gem. § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG bei der Erteilung von AT nach Kapitel 2 Abschnitt 5 von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen absehen
- hiervon ist in diesen Fällen Gebrauch zu machen!
- Durch die Ausstellung des Reiseausweises für Flüchtlinge ist die Passpflicht erfüllt!

## DIE NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS FÜR INHABER\*INNEN SONST. HUMANITÄRER AUFENTHALTSERLAUBNISSE NACH § 26 ABS. 4 AUFENTHG

- Erteilungsgrundlage für alle Inhaber\*innen sonstiger humanitärer AEn (§§ 22-25b), darunter subs. Schutz und nat. Abschiebeverbot
  - Ermessensvorschrift („kann ... erteilt werden“): Dauer des Aufenthalts, Integrationsleistungen, Fortdauer des Aufenthaltszwecks bzw. der Schutzgründe (Nr. 26.4.7 AVwV AufenthG)
  - Für die Erteilung müssen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG erfüllt werden
  - die Person muss bereits seit 5 Jahren im Besitz einer AE nach den §§ 22 bis 25b AufenthG sein
- Zeiten mit Duldung, Gestattung, Fiktionsbescheinigung wie bei § 26 Abs. 3

## § 26 ABS. 4 AUFENTHG

- der Lebensunterhalt muss vollständig gesichert sein (Anspruch auf ergänzende Leistungen schädlich)
- es gelten die allgemeinen Regelungen des § 2 Abs. 3 AufenthG, u.a.:
  - Einbezug der Bedarfsgemeinschaft
  - ALG I, Kinder-/Elterngeld, BAföG, BAB, etc. sind unschädlich
  - zukunftsgerichtete Prognose
- Ausnahme:
  - Personen, die diese Voraussetzung aufgrund einer körperlichen, seelischen oder geistigen Krankheit/Behinderung nicht erfüllen können (vgl. § 26 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 S. 6 AufenthG)

## § 26 ABS. 4 AUFENTHG

- die Person muss mind. 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben oder vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens
- z.B. private Altersvorsorge bei Selbständigen (Lebensversicherung, Fonds-/Sparverträge)
- berufliche Ausfallzeiten auf Grund von Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege werden entsprechend angerechnet, bei Ehe-/Lebenspartner\*innen genügt es, wenn die Voraussetzung von einer Person erfüllt wird (§ 9 Abs. 3 S. 1 i.V.m. S. 3 AufenthG)
- von der Lebensunterhaltssicherung sowie der Rentenbeiträge ist abzusehen, wenn die Person diese wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann
- keine Ausnahme allein aus Altersgründen (vgl. auch BVerwG, Beschluss v. 22.11.2016 - I B 117.16)

## § 26 ABS. 4 AUFENTHG

- Nachweis BI Niveau (§ 2 Abs. 11 AufenthG)
- Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8 und 9 (hier wichtig):
- Keine Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung die der Aufenthaltsverfestigung entgegenstehen (s.o.)
- Nachweis Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung, Ausnahmen: erfolgreicher Integrationskursabschluss, Krankheit / Behinderung; Härtegründe; mind. Hauptschulabschluss
- ausreichender Wohnraum (vgl. § 2 Abs. 4 AufenthG)

## IDENTITÄTSKLÄRUNG UND PASSPFLICHT

- da § 26 Abs. 4 AufenthG kein Abweichen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG vorsieht, finden diese Anwendung
- insbesondere geklärte Identität (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a) und Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)
- ABH kann von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen absehen (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG)

## ANWENDUNG DES § 9 AUFENTG AUF INHABER\*INNEN EINER HUMANITÄREN AE?

- die Frage der Anwendbarkeit des § 9 AufenthG ist vor allem für Schüler\*innen, Auszubildende und Studierende von Bedeutung
- gem. § 9 Abs. 3 S. 2 AufenthG müssen diese die Voraussetzung der 60 Monate Rentenbeiträge nicht erfüllen
- bei § 26 Abs. 4 AufenthG findet § 9 Abs. 3 S. 2 AufenthG jedoch keine Anwendung (§ 26 Abs. 4 S. 1 und 2; § 9 Abs. 3 S. 3 AufenthG)
- wird in der Rechtsprechung verschieden gehandhabt

## FRAGE BEI FAMILIENANGEHÖRIGEN

- auf Familienangehörige von Asylberechtigten und international Schutzberechtigten, die im Besitz einer familiären AE (§§ 27-36a) sind, finden §§ 26 Abs. 3 und 4 AufenthG keine Anwendung:
  - Erteilung der NE richtet sich nach den Voraussetzungen des § 9
- Sonderfall: Familienangehörige von Stammberechtigten mit einer AE nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 25 Abs. 3 oder Abs. 4a S. 1, § 25a Abs. 1 oder § 25b Abs. 1 AufenthG:
  - Erteilung der NE richtet sich nach den Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 AufenthG (§ 29 Abs. 3 S. 2 AufenthG)

## SONDERREGELUNG FÜR (EHEMALIGE) MINDERJÄHRIGE - § 35 AUFENTHG

- Bei familiären A-Titeln: Anspruch, bei humanitären A-Titeln: Ermessen
- Nach fünf Jahren im Besitz der AE vor Vollendung des 16ten Lebensjahrs
  - Gestattungszeiten sind anrechenbar
- der Anspruch nach § 35 Abs. 1 AufenthG besteht nicht, sondern Ermessensentscheidung wenn
  - ein Ausweisungsinteresse besteht
  - die Person in den letzten 3 Jahren wegen einer Vorsatztat zu einer Jugendstrafe von mind. 6 oder einer Freiheitsstrafe von mind. drei Monaten oder einer Geldstrafe von mind. 90 TS verurteilt worden oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist
  - der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, es sei denn, die Person befindet sich in einer Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt



## SONDERREGELUNG FÜR (EHEMALIGE) MINDERJÄHRIGE - § 35 AUFENTHG

- Oder volljährig und seit fünf Jahren im Besitz der AE
- erstmalige Erteilung der AE zum Zeitpunkt der Minderjährigkeit (BVerwG, Urteil v. 13.9.2011 - I C 17/10)
- Gestattungszeiten anrechenbar
- BI oder:
  - bereits mehr als vier Jahre Besuch einer deutschsprachigen Schule und im Fach Deutsch mind. eine 4 (Nr. 35.1.2.3 AVwV AufenthG)
  - mind. Hauptschulabschluss erworben
  - Versetzung in die 10. Klasse einer weiterführenden Schule
  - Hochschulabschluss (Nr. 35.1.2.3 i.V.m. 9.2.1.7 AVwV AufenthG)

## SONDERREGELUNG FÜR (EHEMALIGE) MINDERJÄHRIGE - § 35 AUFENTHG

- Lebensunterhalt gesichert
- oder in einer Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt
- Ausnahmen von BI und LUS, sofern diese wegen Krankheit / Behinderung nicht erfüllt werden können (§ 35 Abs. 4 AufenthG)

## ERLÖSCHEN DER NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS – § 51 ABS. 1 AUFENTHG

- die Niederlassungserlaubnis erlischt per Gesetz, bei
  - Rücknahme des Aufenthaltstitels
  - Widerruf des Aufenthaltstitels
  - Ausweisung (s. hierzu §§ 53-55 AufenthG)
  - Ausreise länger als 6 Monate, sofern von der ABH keine längere Frist bestimmt wurde
  - Ausreise aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde (unabhängig von der Dauer)
  - Ausnahmen des § 51 Abs. 2 ff. AufenthG sind zu berücksichtigen (z.B. 15 Jahre Aufenthalt und LU-Sicherung)
- Möglichkeit des Widerrufs der NE bei Passlosigkeit oder bei Aberkennung des Schutzstatus

## DAUERAUFENTHALT EU

- Kommt bei human. AEs nur bei international Schutzberechtigten (§§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG) und § 23 Abs. 2 AufenthG in Frage
- im Prinzip wie Niederlassungserlaubnis: unbefristetes Aufenthaltsrecht
- vorsichtige „Freizügigkeit“ innerhalb der Mitgliedstaaten
- Voraussetzungen weitestgehend ähnlich
  - Aber: keine 60 Monate Rentenbeiträge, sondern „angemessene Altersvorsorge“
  - Lebensalter, Aufenthaltsdauer, bisheriger Versicherungsverlauf und berufliche Situation sind zu berücksichtigen (BT-Drs. 16/5065, S. 163)
  - 60 Monate Rentenbeiträge lediglich als Obergrenze definiert (§ 9c S. 1 Nr. 3 AufenthG i.V.m. Nr. 9c.1.3 AVwV AufenthG)

## EINBÜRGERUNG STATT NE

- keine 60 Monate Rentenbeiträge / Altersvorsorge erforderlich
- nur tatsächlicher Bezug von Leistungen nach dem SGB II / XII schädlich – nicht ergänzender Anspruch (Nr. 10.1.1.3 AH StAG)
- die Anspruchseinbürgerung (8 Jahre AE) ist u.a. aus folgenden AEn heraus ausgeschlossen: §§ 22, 23 Abs. 1, 23a, 24, **25 Abs. 3** bis 5 (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 StAG i.V.m. Nr. 10.1.1.2 AH StAG)
- die Ermessenseinbürgerung ist auch mit AE nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Altfallregelung) und § 23a AufenthG möglich (vgl. Nr. 8.1.2.4 AH StAG)



**Der Hessische Flüchtlingsrat bekommt keine staatliche Unterstützung und finanziert sich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und Projektmittel. Wir würden uns sehr freuen, Sie als Vereinsmitglied und Unterstützer\*in für uns gewinnen zu können!**

### Spendenkonto:

**Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.  
Bank für Sozialwirtschaft  
BIC: BFSWDE33MNZ  
IBAN: DE39 5502 0500 0001 7286 00**



## KONTAKT

Hessischer Flüchtlingsrat  
Leipziger Straße 17  
60487 Frankfurt am Main

Tel.: 069 976 987 10 oder 09  
Jana Borusko: [jb@fr-hessen.de](mailto:jb@fr-hessen.de)  
E-Mail (allgemein): [hfr@fr-hessen.de](mailto:hfr@fr-hessen.de)

Das Projekt „BLEIB in Hessen II“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

